

KAPP & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH

KAPP

WWW.KAPP.AT

Insolvenzrechtliche Überschuldung in Zeiten von Covid-19

- ⊙ Aktuelle Insolvenzsituation Status quo
- ⊙ Ursachen
- ⊙ Aussetzen der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung
- ⊙ Definition Zahlungsunfähigkeit
- ⊙ Was passiert nach dem 31.01.2021?
- ⊙ Covid und Geschäftsführerhaftung gem § 25 Abs 2 Z 3 GmbHG
- ⊙ § 733 ASVG – Beitragsrechtliche Erleichterungen für Dienstgeber
- ⊙ Was passiert im 1. Quartal 2021 mit gestundeten Sozialversicherungsabgaben
- ⊙ Strafrechtliches Risiko
- ⊙ Stundung von Abgaben gem § 212 BAO
- ⊙ Judikatur zum § 733 ASVG iVm § 69 IO
- ⊙ Anfechtungsschutz bei Vorfinanzierung der Kurzarbeitsbeihilfe
- ⊙ Covid und Eigenkapitalersatzrecht (EKEG)
- ⊙ Diskussion

Aktuelle Insolvenzsituation Status quo

	1.-3. Quartal 2020	1.-3. Quartal 2019
Insolvenzen gesamt	<u>8 695</u>	<u>11 894</u>
davon Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung	20	18
davon Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung	114	159
davon Konkurse	1 349	2 104
davon Verfahrensabweisungen	1 194	1 610
Firmeninsolvenzen gesamt	<u>2 677</u>	<u>3 891</u>
davon Schuldenregulierungsverfahren	5 406	7 193
davon Verfahrensabweisungen Privatinsolvenz	612	810
Privatinsolvenzen gesamt	<u>6 018</u>	<u>8 003</u>

© historischer Tiefststand

- © Corona-Kurzarbeit
- © Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge

Aussetzen der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung

- © nicht für eine im Zeitraum von 01.03.2020 bis 31.01.2021 eingetretene Überschuldung
- © Insolvenzverfahren auf Antrag eines Gläubigers nicht zu eröffnen

Definition Zahlungsunfähigkeit

- © Schuldner ist mangels bereiter Zahlungsmittel nicht in der Lage, seine fälligen Schulden zu bezahlen und sich die erforderlichen Zahlungsmittel voraussichtlich auch nicht alsbald verschaffen kann (insbesondere 3 Ob 99/10w)

Was passiert nach dem 31.01.2021?

- ⊙ bei Ablauf des 31. Jänner 2021 überschuldet
- ⊙ so ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen

- © mit der Covid-Gesetzgebung scheidet die Haftung wegen Insolvenzverschleppung (bei einer von März 2020 bis Jänner 2021 eingetretenen Überschuldung) aus

- © Kalendermonate März, April und Mai 2020
- © fällige Beiträge durch den Sozialversicherungsträger nicht einzutreiben
- © kein Insolvenzantrag
- © verzugszinsenfrem gestundete Beträge sind bis spätestens 15. Jänner 2021 einzuzahlen

Was passiert im 1. Quartal 2021 mit gestundeten Sozial- versicherungsabgaben

- ⊙ handfeste Krisensymptome bzw Umstände, die den Bestand des Unternehmens unmittelbar gefährden
- ⊙ Fortbestehensprognose
- ⊙ nicht nur kurzfristige Liquiditätsprognose
- ⊙ weitere Zukunftsprognose, wann der Turnaround erreicht bzw Zahlungs- und Lebensfähigkeit aufrechterhalten werden kann

© gemäß § 153c StGB

- © gemäß § 212 Abs 1 BAO setzt eine Stundung bzw Ratenzahlungsprivilegierung voraus
- © Einbringlichkeit der Abgaben durch einen Aufschub nicht gefährdet werden darf

- © Sperrfrist für Insolvenzeröffnungsanträge in den Kalendermonaten März, April und Mai 2020 nicht auf einem bestimmten Zeitpunkt fällige Beiträge eingeschränkt, sondern es wurden generell alle fälligen Beiträge erfasst

- ⊙ Voraussetzung – Gewährung eines Überbrückungskredites in der Höhe einer vom Kreditnehmer beantragten Covid-19-Kurzarbeitsbeihilfe
- ⊙ entsprechende Zahlungen an den Kreditgeber sind anfechtungsgeschützt, allerdings nur, wenn die Rückzahlung sofort nach Erhalt der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgte
- ⊙ Anfechtungsausschluss dann nicht gibt, wenn der Kreditgeber (Bank) bei der Kreditgewährung die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers kannte

- ⊙ grundsätzlich ist ein Kredit, den ein Gesellschafter der Gesellschaft in der Krise gewährt, eigenkapitalersetzend
- ⊙ Covid-Gesetzgebung hat Kreditgewährung eines Gesellschafters erleichtert
- ⊙ Kredit im Sinne des § 1 EKEG liegt somit derzeit nicht vor, wenn ein Geldkredit nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31.01.2021 für nicht mehr als 120 Tage gewährt und zugezählt wird

Feedback

- © aktuelle Lage in den Bundesländern
- © betroffene Branchen
- © Einschätzung der Entwicklung im 1. Halbjahr 2021

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit



Mag. Mario KAPP



Mag. Raffaella LÖDL-KLEIN

KAPP & PARTNER
Rechtsanwälte GmbH

office@kapp.at

www.kapp.at


INDEPENDENT MEMBER